

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus Alveslohe ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alveslohe.
- (2) Es dient als Begegnungsstätte und steht allen Einwohnern zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit und zur Durchführung von Veranstaltungen offen.
- (3) Zur Verfügung gestellt werden können der Saal mit Bühne, 2 Gruppenräume, Tresen und Foyer, mit den jeweils dazugehörigen Nebenräumen.
- (4) Diese Benutzungssatzung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit im Bürgerhaus und ist Grundlage jeder Benutzung.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Gemeinde Alveslohe überlässt die Räume im Gemeindezentrum auf schriftlichen Antrag Vereinen, Verbänden, Kirchen, politischen Vereinigungen, sonstigen Institutionen und einzelnen Bürgerinnen/Bürgern zur Benutzung.
- (2) Private Feiern Alvesloher Bürgerinnen/ Bürger wie Geburtstage ab 40 Jahre, Jubiläen, Hochzeiten (ohne Polterabend), Trauerfeiern u.ä, sind in Absprache mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister möglich.
- (3) Vorrangig werden die Alvesloher Vereine, Verbände, Kirche, politische Vereinigungen, sonstige Institutionen und einzelne Bürgerinnen/Bürger berücksichtigt.
- (4) Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verantwortlich für den Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Benutzer im Sinne dieser Benutzungssatzung sind die Antragstellerin/der Antragsteller und alle während der Dauer der Benutzung von der Antragstellerin/vom Antragsteller zugelassenen Personen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Nutzung der Räume erfolgt nach einem von der Gemeinde Alveslohe aufzustellenden Belegungsplan, der bis zum 30. November von der Gemeinde für das Folgejahr festgelegt wird.
- (2) Alle nicht im Belegungsplan aufgeführten Veranstaltungen gelten als außerordentliche Veranstaltungen.
- (3) Regelmäßig fortlaufende Veranstaltungen sollen möglichst auf gleiche Wochentage fallen.
- (4) Außerordentliche Veranstaltungen, welche die Inanspruchnahme bestimmter Räume voraussetzen, sind 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister anzumelden, die/ der über die Zusage oder Absage entscheidet.
- (5) In der Regel werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei zeitgleichem Eingang haben in Alveslohe ansässige Benutzer den Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume an bestimmten Tagen.
- (6) Jede organisierte Vereinigung muss vor der Benutzung eine Verantwortliche/ einen Verantwortlichen benennen. Diese/ dieser hat die Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl und besondere Vorkommnisse (wie vorgefundene oder entstandene Beschädigungen u.ä.), in das bei der Betreuerin/ dem Betreuerin ausliegende Benutzerbuch einzutragen.

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe

§ 4 Benutzungsvertrag

- (1) Zur Regelung des Benutzungsverhältnisses bei außerordentlichen Veranstaltungen schließt die Gemeinde mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller einen Benutzungsvertrag unter Berücksichtigung der Entgeltordnung nach § 17.
- (2) Inhalt des Benutzungsvertrages wird auch diese Benutzungssatzung. Eine Abschrift ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller auszuhändigen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

§ 5 Umfang der Benutzung

- (1) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) In der vertraglich vereinbarten Benutzungszeit ist die Zeit für Vorbereitungen und Aufräumarbeiten eingeschlossen.
- (4) Die Benutzung erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten, jedoch nicht auf die Musikanlage, Bühnenbeleuchtung und Musikinstrumente.
- (5) Die Benutzung der im Bürgerhaus vorhandenen Musikanlage, Bühnenbeleuchtung und Musikinstrumente bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (6) Die im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (7) Das Betreten der Küche ist Gästen bei öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet.
- (8) Eine ausreichende Beheizung der Räume ist durch die Betreuerin/ den Betreuer sicherzustellen.

§ 6 Sicherheitstechnische, polizeiliche Bestimmungen

- (1) Die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen dürfen nicht zugestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausgänge und Fluchtwege.
- (2) Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (3) Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.
- (4) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Das Rauchen ist im Eingangsbereich, Bühnenbereich, in der Küche und den Toiletten nicht gestattet.
- (5) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt. Unzulässig ist auch die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen. Tischkerzen sind unter Aufsicht erlaubt.
- (6) Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- (7) Bei Veranstaltungen sind von der Antragstellerin/ dem Antragsteller Ordner und gegebenenfalls Sanitätsdienste sowie Feuerwache - entsprechend der näheren Festlegung der Genehmigung im Einzelfall - zu stellen. Die Kosten dafür sind von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu tragen.

§ 7 Ausschluss und Widerrufsvorbehalt der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgestattung von Räumen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits geschlossene Benutzungsverträge und Zusagen widerrufen, insbesondere wenn
 - a) sich die Veranstaltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - c) das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - d) eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - e) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - f) eine von der Gemeinde geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen wird,

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe

- g) die Räume tatsächlich, etwa infolge höherer Gewalt, oder aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- h) die Räume nicht zu dem genehmigten Zweck genutzt werden oder dies abzusehen ist sowie die Einrichtungsgegenstände nicht pfleglich behandelt werden.

(3) Macht die Gemeinde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller bzw. den Benutzern kein Schadensersatzanspruch zu.

§ 8 Zustand der Räume

(1) Die Räume gelten an den Nutzer als ordnungsgemäß übergeben, wenn festgestellte Mängel nicht unverzüglich der Betreuerin/ dem Betreuer gemeldet werden.

(2) Für die Platzierung der Tische und Stühle bei privaten Veranstaltungen hat der Benutzer selbst zu sorgen. Die höchstzulässige Möblierung gemäß den von der Gemeinde erstellten Möblierungsplänen ist zu beachten. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände - mit Ausnahme der Musikanlage, der Bühnenbeleuchtung sowie der Musikinstrumente - gelten als mitüberlassen und sind nach Gebrauch an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen.

(3) Das Stimmen zur Verfügung gestellter Musikinstrumente darf nur von Fachleuten mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 9 Bewirtung

(1) Zur Bewirtung bei ordentlichen Veranstaltungen ist in der Regel die im Bürgerhaus befindliche Restauration in Anspruch zu nehmen.

(2) Ausnahmen bilden interne Veranstaltungen von gemeindlichen Gruppen (Schule, VHS u.ä.). Näheres regelt die Entgeltordnung.

(3) Nach Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer können sich kleine Gruppen mit bereitgestellten Getränken selbst bedienen können.

(4) Bei Anwesenheit der Betreuerin/des Betreuers ist die private Nutzung der Clubräume und/oder des Foyers ohne Bewirtung mit Speisen und Getränken für den Zeitraum zwischen 11.00 und 22.00 Uhr möglich, wenn die Anzahl der Personen auf höchstens 30 beschränkt ist. Das im Bürgerhaus befindliche Geschirr wird dafür von den Betreuern bereitgestellt und gereinigt. Die Zubereitung von Speisen vor Ort ist untersagt.

Die Vergütung der Betreuer wird für diesen Fall durch die Entgeltordnung geregelt.

(5) Bei privaten Feiern über 30 Personen erfolgt die Bewirtung mit Getränken ausschließlich durch die Betreuer. Erfolgt die Bewirtung mit Speisen nicht durch die Betreuer, wird für den Arbeitsaufwand (Reinigung des Geschirrs) ein „Tellergeld“ erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

(6) Grundsätzlich ist eine von der Gemeindevertretung genehmigte und von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister abgezeichnete, vollständige Getränkeliste (incl. Flaschenpreis) auszuhängen und auszuhändigen.

§ 10 Technische Anlagen

(1) Die technischen Anlagen dürfen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gemeinde und nur im Einzelfall von durch sie eingewiesenen Benutzern bedient werden.

(2) Das Betreten der Betriebsräume ist den Benutzern nicht gestattet. Zum Bühnenbereich einschließlich Requisitenraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe

§ 11 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. Benutzer hat der Gemeinde mindestens eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Der Veranstaltungsverlauf und die Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss festzulegen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen, insbesondere bei der GEMA, selbst vorzunehmen.
- (4) Auf Plakaten, Handzetteln, Anzeigen und dergleichen ist der Name des Benutzers deutlich lesbar anzubringen.
- (5) Der Benutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Feuer- und Sanitätswache gestellt wird.
- (6) Das Gebäude, die Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (7) Das Verändern der Räume und Gegenstände durch Bekleben, Bemalen und ähnliches ist nicht zulässig. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Betreuer angebracht werden.
- (8) Die Küche wird nur durch die Betreuer oder von ihnen entsprechend ausgewiesenen Personen benutzt.
- (9) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (10) Über Beschädigungen am Gebäude, der Einrichtung sowie den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstanden sind, ist unverzüglich die Betreuerin/ der Betreuer zu informieren.

§ 12 Sonstige Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer und jede Person ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Das Mitbringen von Tieren (außer Behindertenführhunden) ist nicht gestattet.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Bürgerhauses entstehen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Dies gilt insbesondere auch für GEMA-Gebühren, sofern öffentliche Musikaufführungen stattfinden, die einen entsprechenden Gebührentatbestand erfüllen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzerin/des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.

§ 14 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet dafür, dass nicht mehr Personen zu einer Veranstaltung Einlass erhalten, als nach den Vorschriften über den Betrieb von Versammlungsstätten bzw. dem Möblierungsplan der Gemeinde zulässig ist.
- (2) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle eintretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die anlässlich des Benutzungsverhältnisses entstehen, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
- (3) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Benutzer kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (4) Die Haftpflicht der Gemeinde kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller gegen Gebühr angeboten werden.
- (5) Die Gemeinde kann eine Sicherheitsleistung verlangen.

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Alveslohe

§ 15 Hausrecht

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ihre/seine Vertreter und von ihr/ihm Beauftragte, insbesondere die Betreuerin/der Betreuer üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Zweck dieser Benutzungssatzung sicherzustellen. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren Anweisungen ist zu folgen.

(2) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungssatzung können die Erteilung eines Hausverbots sowie den sofortigen entschädigungslosen Abbruch der Veranstaltung zur Folge haben.

§ 16 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Betreuerin/ dem Betreuer abzugeben.

§ 17 Entgelt

Die Gemeindevertretung beschließt für die Benutzung der Räume eine Entgeltordnung. Diese ist bei Bedarf durch neuerlichen Beschluss der Gemeindevertretung zu aktualisieren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 04.10.2006 in Kraft.

Alveslohe, den 12.10.2006

(Kroll)
Bürgermeister